



Wartezeiten am EG-Kontrollgerät korrekt erfassen – so einfach geht es!

Köln, 24.11.2015

Seite 1

Bezirksregierung Köln informiert über Fahrtunterbrechungen sowie Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,


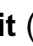
50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Die Bezirksregierung Köln überwacht mit dem Arbeitsschutzdezernat 55 die Umsetzung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften. Die Aufgaben des Dezernats lassen sich mit drei Schlagwörtern zusammenfassen: Überwachen, Beraten, Informieren. Dabei stehen das Wohlergehen der Beschäftigten und deren Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen und Fehlbelastungen im Vordergrund. Deshalb ist die Bezirksregierung Köln auch Ansprechpartnerin für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die sich bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr - auch anonym - melden wollen, um Missstände in ihrem Unternehmen anzuzeigen. Ein Bußgeld droht den Beschäftigten durch die Behörde nicht. Denn die Bezirksregierung Köln ist zuständig für die betriebliche Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten, also die Kontrolle, ob Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Arbeitsschutzes wissen aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit im Bereich der Sozialvorschriften, wo die häufigsten Fehler bei der Erfassung von Wartezeiten gemacht werden und möchten Tipps zur korrekten Erfassung geben.

Nachfolgend eine Erläuterung zum §21a Abs.3 ArbZG und zum korrekten Schalten der Zeitgruppen am EG-Kontrollgerät bei anfallenden Wartezeiten:

A. Der Zeitgruppenschalter am EG-Kontrollgerät ist auf **andere Arbeit** ( ) zu stellen, wenn:

Zeiten (zum Beispiel Wartezeiten) anfallen, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen oder Zeiten anfallen, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen und wenn der Zeitraum sowie dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums **nicht bekannt** ist.

Diese Zeiten gelten gemäß dem §21a Abs.3 ArbZG als **Arbeitszeit** und demzufolge sind diese Zeiten gemäß § 21a Abs.3 Satz 3 und 4 ArbZG auch **keine Ruhezeiten** und auch **keine Ruhepausen**.

Region denken

Praktisch entscheiden



- B.** Der Zeitgruppenschalter am EG-Kontrollgerät ist auf **Bereitschaftszeit** () zu stellen, wenn:
Zeiten (zum Beispiel Wartezeiten) anfallen, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen oder Zeiten anfallen, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen und wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums **bekannt** ist.

Köln, 24.11.2015

Seite 2

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Diese Bereitschaftszeiten gelten gemäß dem §21a Abs.3 ArbZG **nicht als Arbeitszeit**. Diese Zeiten sind jedoch keine Ruhezeiten, da die Anforderungen einer Ruhepause gemäß Art.4 Buchst. f der VO (EG) Nr.561/2006 nicht erfüllt werden (Zeit zur freien Verfügung) und können somit auch nicht an eine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit angerechnet werden. Bereitschaftszeiten können aber als Fahrtunterbrechung (Zeit zur Erholung) gewertet werden unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen des Artikel 7 und Artikel 4 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 561/2006 eingehalten wurden.

Hinweis:

In der Praxis wertet das digitale EG-Kontrollgerät die aufgezeichneten Bereitschaftszeiten von 15/30 Minuten bzw. 45 Minuten als gesetzlich konforme Fahrt-unterbrechung. Eine ordnungsgemäße Fahrtunterbrechung/Arbeitsunterbrechung wird einer Pause nach § 4 ArbZG gleichgestellt.

- C.** Für die unter **B.** genannten Zeiten kann das EG-Kontrollgerät von dem Kraftfahrer nur dann auf **Pause** () geschaltet werden, wenn:
der Kraftfahrer für diese Zeit **von der Bereitschaft** entbunden wird, etwaigen Anweisungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit oder Anweisungen zur Ausführung anderer Arbeiten Folge zu leisten und wenn er sich nicht am Arbeitsplatz (zum Beispiel am Fahrzeug) aufhalten muss. In der Praxis kann meist nur der Disponent des jeweiligen Fahrers, aufgrund seiner Weisungsbefugnis, ihn von dieser genannten Bereitschaft entbinden. Durch die Entbindung von dieser Bereitschaft stehen dem Fahrer dann diese Zeiten **ausschließlich zur freien Verfügung** sowie zur Erholung bereit und er kann sich **frei bewegen**.

Region denken

Praktisch entscheiden



Gemäß §21a Abs.3 ArbZG werden anfallende Wartezeiten des Fahrers demnach entweder als andere Arbeitszeiten (⚒️ ⚙️) oder als Bereitschaftszeiten (◻️ ◼️), die nicht als Arbeitszeiten gelten, aufgezeichnet.

Das nachfolgende Schema stellt die Erfassung der Wartezeiten am EG-Kontrollgerät dar:

Köln, 24.11.2015

Seite 3

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

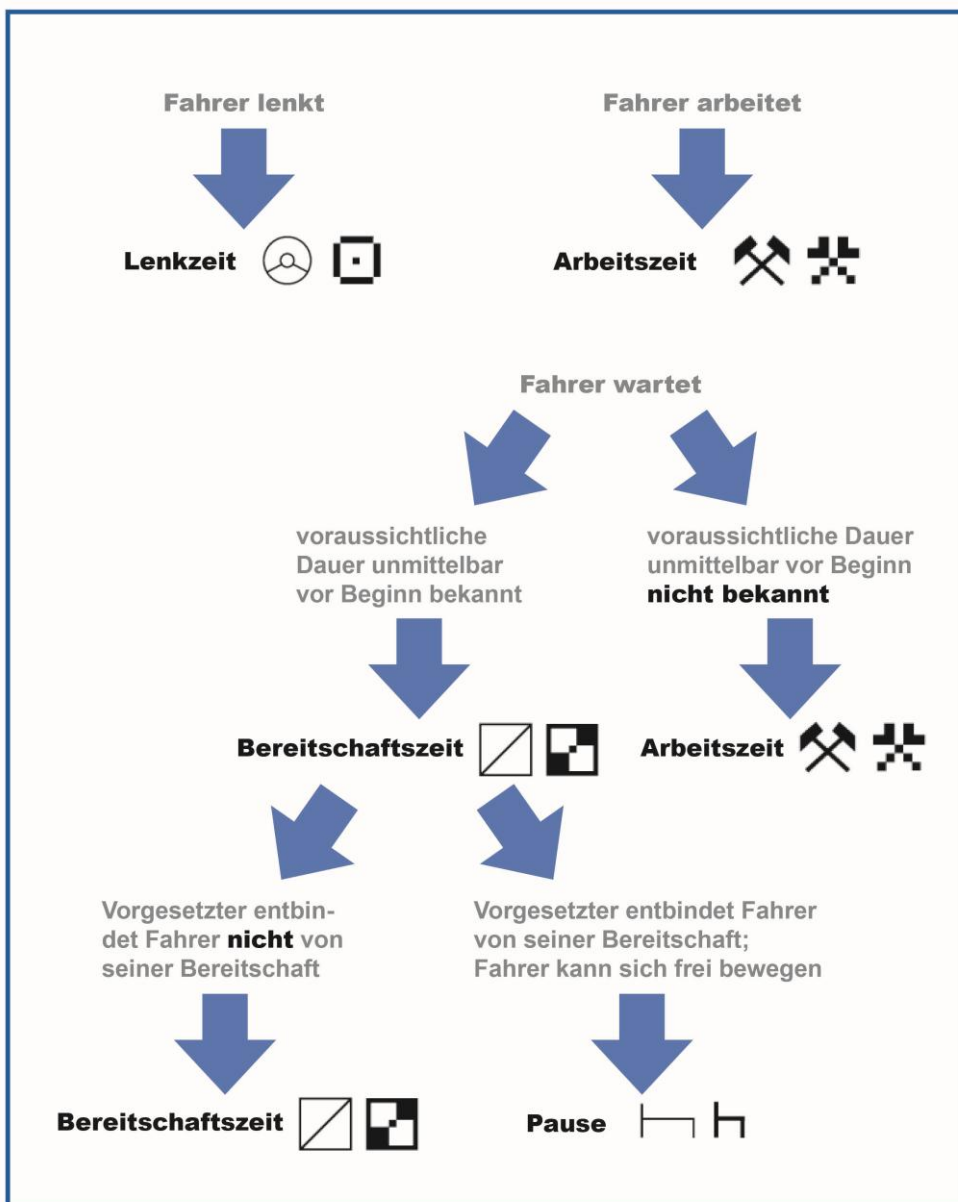
Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de



Region denken

Praktisch entscheiden



Weitere Zeiten, die als „klassische Bereitschaftszeiten“ für eine Anwendung des §7 Abs.1 Nr.1a ArbZG herangezogen werden könnten, gehen somit für den gewerblich eingesetzten Kraftfahrer aufgrund der speziellen Regelungen des § 21 a Abs.3 ArbZG **gegen null**. Der §7 Abs.1 Nr.1a ArbZG ist somit für einen Kraftfahrer im gewerblichen Güterverkehr **faktisch nicht anwendbar**. Die zulässige aktive Arbeitszeit bleibt bei maximal zehn Stunden und darf nicht überschritten werden.

Das Thema „Wartezeiten“ wird immer wieder kontrovers in der Transportbranche diskutiert. Die Gründe sind unterschiedlich. Einerseits vertreten die Unternehmen ihre wirtschaftlichen Interessen, andererseits besteht bei den betroffenen Kraftfahrern häufig ein lückenhaftes Wissen über die „Wartezeitproblematik“. Genaue Kenntnisse zum Schalten der Zeitgruppe am EG-Kontrollgerät bei Wartezeiten schützen den Kraftfahrer vor Bedienfehlern und vor einer möglichen Willkür durch den Disponenten/Arbeitgeber.

In jedem Fall verstößt ein Disponent/Arbeitgeber bewusst gegen die erläuterten Regelungen, wenn er von seinen Fahrern bei Wartezeiten verlangt den Zeitschalter des EG-Kontrollgerätes auf Bereitschaftszeit zu stellen, obwohl die Dauer der Wartezeit im Voraus nicht bekannt ist. Genauso verletzt er die Regelungen, wenn er von seinen Fahrern bei Wartezeiten, deren Dauer bekannt ist, verlangt den Zeitschalter des EG-Kontrollgerätes auf Pause zu stellen und dabei seine Fahrer nicht von deren Bereitschaft entbindet bzw. die Fahrer sich nicht frei bewegen können.

Jährlich werden der Bezirksregierung Köln etwa 2000 Anzeigen und Beschwerden gemeldet, die rund 500 Betriebsprüfungen nach sich ziehen. Im Jahr 2014 wurden dabei Bußgelder gegen Unternehmen in Höhe von 430.000 € verhängt. Dies zeigt, dass es immer noch einen hohen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Lenk- und Ruhezeiten und somit einer Erhöhung der Sicherheit der Fahrer gibt.

Erreichbar sind die Bezirksregierungen über das Arbeitsschutztelefon NRW unter 0221/855-3311. Die Kontrollbehörden der übrigen Bundesländer können der Internetseite des Bundesamts für Güterverkehr (BAG/www.bag.bund.de) entnommen werden.

Allzeit sichere Fahrt wünscht die Bezirksregierung Köln!
(Autor: Frank Uwe Doberenz, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz)

Köln, 24.11.2015

Seite 4

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Region denken

Praktisch entscheiden